

---

## Richtlinie Notstandsorganisation

---

<b>Geschäft</b>	<b>Bevölkerungsschutz Gemeinde Zumikon. Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen. Organisation und Mitglieder von Kernstab und Gemeindeführungsorgan.</b>
Datum	17. März 2025
Nummer	1.8.0

---

### Gesetzliche Grundlage

Das kantonale Bevölkerungsschutzgesetz (BSG; LS 520) vom 4. Februar 2008 verpflichtet die Gemeinden, Vorsorge für "ausserordentliche Lagen" zu treffen. Dazu gehört, die zuständigen Führungsorgane zu bestellen (§ 8, Abs. 3 BSG), das Aufgebot der Führungsorgane und kommunalen Einsatzkräfte sicherzustellen (§ 7, lit. b. BSG), sich in angemessener Weise auf "ausserordentliche Lagen" vorzubereiten (§ 8, Abs. 1 BSG), das Personal entsprechend auszubilden sowie das erforderliche Material zu beschaffen und zu unterhalten (§ 8, Abs. 2 BSG).

Einschränkend weist das Gesetz in § 23 BSG die Einsatzleitung nur dann der betroffenen Gemeinde zu, wenn das Ausmass eines Ereignisses unterhalb der im Gesetz genannten Schwelle für "ausserordentliche Lagen" liegt. Gemäss § 2 BSG „liegt eine ausserordentliche Lage vor, wenn auf Grund einer Notlage oder Katastrophe die ordentlichen Abläufe und Mittel zur Bewältigung der anstehenden Aufgaben der betroffenen Gemeinschaft nicht genügen und

- a. Menschen oder Tiere stark gefährdet sind,
- b. die Grundversorgung der Bevölkerung nicht mehr gewährleistet ist, oder
- c. natürliche Lebensgrundlagen, Kulturgüter oder Sachwerte stark gefährdet sind.“

Gemäss der Verordnung über die strategische Führung und den Einsatz der Kantonalen Führungsorganisation vom 22. Dezember 2010 (KFOV, LS 172.5), die sich auf § 28 BSG stützt, melden die Gemeinden der Kantonspolizei ihre Führungsorgane (§ 16, Abs. 1 KFOV). Gemäss § 16 Abs. 2 KFOV übernimmt die Kantonspolizei die Gesamtleitung, wenn sie die Gemeinde bei der Bewältigung eines Ereignisses unterstützt.

### 1. Aufgabenbereich der kommunalen Notstandsorganisation - Überblick

Da für die Bewältigung "ausserordentlicher Lagen" im Sinn des Gesetzes das Kantonale Führungsorgan (KFO) und die "Partnerorganisationen" zuständig sind (§ 3 BSG), besteht die Aufgabe der kommunalen Führungsorgane (Kernstab KS und Gemeindeführungsorgan GFO) in erster Linie in der Prävention, einschliesslich dem Bereitstellen der erforderlichen Mittel und Kräfte, sowie der Information und Sicherstellung der Kommunikation. Da im Ereignisfall die Einsatzleitung Front bereits auf der Stufe "besondere Ereignisse" bei der Kantonspolizei Zürich liegt, kommen KS und GFO *de facto* meist nur eine unterstützende Rolle zu, indem dank wertvollen Kenntnissen der örtlichen Verhältnisse das erste Aufgebot und die Koordination der kommunalen Einsatzkräfte / Partnerorganisationen sichergestellt werden kann. Zudem wären die kommunalen Führungsorgane im seltenen Fall einer grossräumigen Katastrophe gefordert, welche die regionalen, kantonalen und eidgenössischen Organisationen überfordern würde.

Zusammengefasst liegt der Fokus dieser Richtlinie auf "besonderen Lagen", die im Kompetenzbereich der Gemeindeführungsorgane liegen und von geringerem Ausmass als "ausserordentliche Lagen" sind. Bei "ausserordentlichen Lagen" besteht die Aufgabe der Gemeinde in erster Linie in der Prävention und der Kommunikation, während die Führung der Intervention übergeordneten Instanzen oder professionellen Organisationen obliegt.

## 2. Kommunale Führungsorgane (§ 8 Abs. 3 BSG) und Führungsräume

Das kommunale Führungsorgan zur Krisenbewältigung besteht aus dem Kernstab (KS) und dem Gemeindeführungsorgan (GFO). Die Mitglieder von KS und GFO werden vom Gemeinderat für die Dauer einer Legislatur gewählt. Sollte eines der Mitglieder nicht verfügbar sein, tritt der ernannte Stellvertreter an dessen Stelle.

Der KS wird bei kurzfristig eintretenden, lokalen Ereignissen aufgeboten. Übersteigt ein Ereignis die Kapazität des KS, wird das Aufgebot des GFO erlassen (siehe Kapitel 3 - Alarmierung der kommunalen Führungsorgane).

### *2.1 Kernstab (KS)*

Der KS setzt sich im Ereignisfall wie folgt zusammen (GR 2025-36):

- Gemeindeschreiber/in (Vorsitz); Stellvertretung durch Stv. Gemeindeschreiber/in,
- Leiter/in Sicherheit / Polizeichef; Stellvertretung durch Stv. Leiter/in Sicherheit,
- Leiter/in Tiefbau; Stellvertretung durch Leiter/in Hochbau,
- Nach Bedarf kann der KS durch 1 bis 2 Mitglieder aus dem Führungsgremium der Verwaltung verstärkt werden.

Der KS übernimmt die Leitung während der Initialisierungsphase in einer besonderen Lage oder einem Grossereignis. Während dieser Phase wird der Stab vom Gemeindeschreiber geleitet.

Die Aufgabe des KS besteht darin, die vorliegende Lage zu beurteilen und weitere Aufgebote sowie allfällige Sofortmassnahmen zu erlassen.

### *2.2 Gemeindeführungsorgan (GFO)*

Das GFO setzt sich im Ereignisfall wie folgt zusammen (GR 2025-36):

- Gemeindepräsident/in (Vorsitz); Stellvertretung durch 1. oder 2. Vizepräsident/in
- Vorsteher/in Sicherheit; Stellvertretung durch Stv. Vorsteher/in Sicherheit
- 1 bis 2 Mitglieder des Gemeinderats, nach (fachlichem) Bedarf oder betroffenem Ressort
- Mitglieder des Kernstabs

Das GFO übernimmt die Leitung in einer besonderen Lage. Die Leitung des GFO obliegt dem Gemeindepräsidenten.

Je nach Lagebild sowie bei ausserordentlichen Lagen übernimmt die kantonale Führungsorganisation die Gesamtführung. Das GFO wirkt in diesem Fall unterstützend.

### *2.3 Führungsraum KS*

Bei kurzfristig eintreffenden, lokalen Ereignissen, welche das Aufgebot des KS erfordern, wird als Führungsraum das Sitzungszimmer 101 im Gemeindehaus, Dorfplatz 1, Zumikon definiert.

Die Belegung des Führungsraums durch den KS hat im Ereignisfall Priorität vor allen anderen Nutzungen.

## 2.4 Führungsraum GFO

Bei grösserem Ausmass oder einer nicht absehbaren Dauer eines Ereignisses, welche das Aufgebot des GFO erfordern, befindet sich der Führungsraum in den Räumlichkeiten des Feuerwehrgebäudes, Schwänntenmos 8, Zumikon. Der Führungsraum ist mit dem benötigten Führungsmaterial ausgestattet. Die Belegung des Führungsraums durch das GFO hat im Ereignisfall Priorität vor allen anderen Nutzungen.

## 3. Alarmierung der kommunalen Führungsorgane

Gemäss § 7 BSG stellen Kantonspolizei, Gebäudeversicherung (GVZ) und Gemeinden sicher, dass Führungs- und Einsatzkräfte sowie die Mitglieder der kommunalen Führungsorgane rechtzeitig aufgeboten werden. Das Aufgebot erfolgt in der Regel durch die zuständigen Einsatzzentralen von Polizei, Feuerwehr oder Sanität. Hierzu benötigen die Einsatzzentralen aktuelle Daten kommunaler Organe und Organisationen, die sie der Plattform LODUR entnehmen (siehe Abschnitt 3.3).

### 3.1 Aufgebot des KS bei kurzfristigen lokalen Ereignissen

- Durch eine Einsatzzentrale oder ein Mitglied des GFO,
- Selbstaufgebot bei Kenntnis einer besonderen oder ausserordentlichen Lage.

Wenn die Lage das Aufgebot des GFO nicht erfordert, informiert der KS die Mitglieder des GFO inkl. Mitglieder des Gemeinderats der betroffenen Ressorts und hält sie über die Lageentwicklung auf dem Laufenden.

### 3.2 Aufgebot des GFO bei langfristigen regionalen Ereignissen

- Durch eine Einsatzzentrale direkt,
- Durch den KS, insbesondere wenn das Ausmass oder die Dauer eines Ereignisses personelle oder materielle Verstärkung oder zusätzliche Kompetenzen erfordert,
- Durch ein Mitglied des GFO, wenn das Ausmass des Ereignisses die Bevölkerung verunsichert und politische Führung und Information erfordert.

### 3.3 Vernetzung und Kommunikation mit Partnerorganisationen

Die Kontaktdaten der wichtigen Partnerorganisationen werden in der Datenplattform LODUR geführt. Die Abteilung Sicherheit erstellt daraus eine Alarmliste, die sämtlichen Mitgliedern des KS, des GFO, des Gemeinderats und den Abteilungsleitenden abgegeben wird. Dadurch wird gewährleistet, dass alle politisch und administrativ Verantwortlichen der Gemeinde, auch jene ohne Zugriff auf die Plattform LODUR, jederzeit und unabhängig von der IT-Infrastruktur die wichtigsten Kontaktdaten physisch und/oder auf ihrem Mobiltelefon abrufen können.

Die Alarmliste wird vom KS mit Unterstützung der Abteilung Sicherheit, gleichzeitig mit der Aktualisierung von LODUR, alle sechs Monate oder aus aktuellem Anlass auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft und bei Bedarf nachgeführt und versendet.

Die Feuerwehr ist in ihrem Zuständigkeitsbereich für die regelmässige Aktualisierung der Kontakteinträge im LODUR verantwortlich.

## 4. Aufgaben der kommunalen Führungsorgane (KS und GFO)

### 4.1 Normale Lage

- Entwicklung von möglichen, lokaltypischen Schadenszenarien und Planung von Massnahmen zur Schadensverhinderung oder Begrenzung,
- Prävention (durch Beurteilung bzw. Ermittlung von potentiellen Grossereignissen bereits in normalen Lagen),
- Sicherstellen der eigenen Einsatzbereitschaft durch Ausbildung des kommunalen Führungsorgans,
- Planung und Durchführung einer Übung des GFO alle zwei bis drei Jahre anhand eines konkreten, lokaltypischen Übungsszenarios, wobei die Kommunikation und Koordination mit einer oder allen kommunalen Einsatzkräften wie Polizei, Feuerwehr und Zivilschutz geübt wird,
- Jährliche Überprüfung der Dokumentation, Risikoanalyse sowie Einrichtung und Prüfung der Funktionalität der Führungsräume durch den KS inkl. Berichterstattung der Resultate an das GFO.

### 4.2 Besondere Lage

Das Aufgabengebiet der kommunalen Führungsorgane beschränkt sich im Grundsatz auf "besondere Lagen", da für die Bewältigung "ausserordentlicher Lagen" im Sinn des Gesetzes das Kantonale Führungsorgan (KFO) und die Partnerorganisationen zuständig sind (§ 3 BSG; siehe Kapitel 1 - Überblick). Bei "ausserordentlichen Lagen" kommt dem GFO eine unterstützende Rolle zu.

Bei besonderen Lagen hat das GFO sicherzustellen:

- Betreiben eines Führungsstandorts,
- Feststellen der Lage und von Bedürfnissen,
- Ausarbeiten von Entscheidungsgrundlagen für die Gemeindebehörde,
- Koordinieren aller Mittel im Zuständigkeitsbereich,
- Betreuung von Betroffenen und Angehörigen,
- Sicherstellen der Information und Kommunikation mit der Bevölkerung und lokalen Medien. \*

*\*) In ausserordentlichen Lagen übernehmen in der Regel übergeordnete Partnerorganisationen die Information und Warnung der Bevölkerung. Deshalb hat die Information in diesen Fällen immer in Absprache mit den in das aktuelle Ereignis involvierten Partnerorganisationen wie der Kantonspolizei, dem KFO oder dem Regierungsrat zu erfolgen.*

### 4.3 Beurteilung Grossrisiken

Grossrisiken liegen bei Grossereignissen (besondere Lagen) und bei Katastrophen (ausserordentliche Lagen) vor. Diese können in drei Gefährdungsbereiche eingereiht werden:

- Naturbedingte Gefährdungen (z.B. Kältewelle, Erdbeben, Unwetter),
- Technikbedingte Gefährdungen (z.B. Stromausfall, Gefahrgutunfall, KKW-Unfall),
- Gesellschaftliche Gefährdungen (z.B. Epidemie/Pandemie, Tierseuche, Anschläge).

Durch KS und GFO sind lokaltypische Grossrisiken zu eruieren und zu beurteilen, um darauf vorbereitet zu sein, die regionalen, kantonalen und eidgenössischen Organisationen im seltenen Fall einer Katastrophe zu unterstützen.

## 5. Kompetenzen der kommunalen Führungsorgane (KS und GFO)

### *5.1 Handlungskompetenz*

Der KS sowie das GFO sind handlungsfähig, wenn ein Mitglied Kenntnis von einem Ereignis hat und umgehend die nötigen Schritte einleiten muss.

### *5.2 Finanzkompetenz*

Der Gemeinderat erteilte mit Beschluss GR 2019-152 vom 1. Oktober 2019 dem KS die vorsorgliche Ausgabenkompetenz von CHF 50'000.00 und dem GFO die vorsorgliche Ausgabenkompetenz von insgesamt CHF 100'000.00 für die Akutphase der Ereignisbewältigung. KS und GFO müssen nach Wiederherstellung der normalen Lage dem Gemeinderat Rechenschaft über den Einsatz und die benötigten finanziellen Mittel ablegen.

### *5.3 Weisungskompetenz*

Angehörige von kommunalen Einsatzkräften und Organisationen wie Gemeindepolizei, Feuerwehr, Werkhof, Gemeinde- und Schulverwaltung, Zivilschutz und Gesundheitsdiensten etc. können, soweit notwendig, zumutbar und gesetzlich zulässig, zum Arbeitseinsatz oder Pikettdienst verpflichtet werden. Die gesetzlichen Bestimmungen für Partnerorganisationen gemäss § 3 BSG gehen vor.

## 6. Zugehörige Dokumente

Diese Richtlinie wird mit den folgenden Unterlagen ergänzt:

- Protokollauszug Gemeinderat. Wahl der Mitglieder von KS und GFO für die aktuelle Amtsdauer,
- Alarmliste Partnerorganisationen,
- Risikoanalyse Ereignisse Zumikon,
- Dossier Ereignisfälle - Alarmablauf schematisch,
- Dossier Führungsrhythmus.

Die zugehörigen Dokumente werden halbjährlich oder aus bestehendem Anlass auf ihre Aktualität und Vollständigkeit überprüft und bei Bedarf nachgeführt. Zuständig für die Aktualisierung ist der KS, im Bedarfsfall unter Einbezug des GFO. Sofern erforderlich, kann hierzu die Unterstützung der Abteilung Bevölkerungsschutz der Kantonspolizei Zürich in Anspruch genommen werden.

Diese Richtlinien wurden erlassen vom Gemeinderat am 17. März 2025 (GR 2025-36) und treten per 17. März 2025 in Kraft.

Gemeinderat Zumikon



**Stefan Bühler**

Gemeindepräsident



**Thomas Kauflin**

Gemeindeschreiber